



Satzung der Stadt Kappeln über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Alte Jugendherberge"

Inhalt:

Satzung (Text)

Begründung

Bearbeitet im Auftrage der Stadt Kappeln:
PLANUNGSGRUPPE PLEWA UND PARTNER
 Stuhrsallee 31
 Tel.: 0461 / 25481

24937 Flensburg
 Fax: 0461 / 26348

Bearbeitungsstand:
AUSFERTIGUNG

07/02

Satzung der Stadt Kappeln über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 für das Gebiet "Alte Jugendherberge" in Grauhöft

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03. Juli 2002 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 für das Gebiet "Alte Jugendherberge", bestehend aus dem Text, erlassen:

Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990/1993

Die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 werden folgendermaßen geändert:

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Die Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen (Zahl der zulässigen Vollgeschosse) lautet fortan: *"Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind ein bis zwei Vollgeschosse (I-II) zulässig."*
Unter neuer Ziffer 2a *"Höhe baulicher Anlagen"* wird festgesetzt: *"Die Gebäudehöhe, bezogen auf die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe, darf maximal 9 m betragen."*
2. Örtliche Bauvorschriften (äußere Gestaltung baulicher Anlagen) (§ 92 LBO)
 - 2.1 Dachformen / Dachneigung:
Die Ziffer 4.11 der textlichen Festsetzungen lautet fortan: *"Es sind nur Walm-, Sattel- und Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 10° zulässig."*
Die Ziffer 4.12 der textlichen Festsetzungen lautet fortan: *"Bei untergeordneten eingeschossigen Gebäudeteilen, Garagen und Carports sowie Nebenanlagen sind auch von Ziffer 4.11 abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig."*
Die textliche Festsetzung zur Regelung der Drempeelhöhe (Ziffer 4.14) entfällt.
 - 2.2 Außenwände:
Die Ziffer 4.3 der textlichen Festsetzungen (Außenwandflächen) lautet fortan: *"Zulässig ist nur Mauerwerk und Putz. In anderen Materialien dürfen ausgebildet werden"*
 - *bis zu 25 % der Außenwandflächen des Erdgeschosses,*
 - *die Außenwandflächen des Obergeschosses,*
 - *die Außenwandflächen freistehender Garagen und Nebenanlagen."*
